

3. Die Wahrnehmung des Rechts, seine **abweichende Meinung** schriftlich niederzulegen, vermindert nicht die Pflicht dieses Richters oder Schöffen, das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis zu wahren. Für die an der Urteilsfällung beteiligten Richter und insbes. für die Überprüfung der Entscheidung im Rechtsmittel-, Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren ist es von Bedeutung, auch die abweichende Meinung des überstimmten Richters kennenzulernen.

**4. Abstimmungspflicht der Überstimmten:** Aus dem Wesen der kollektiven Willensbildung im Kollegialgericht folgt, daß der in einer Vorfrage oder anderweit überstimmte Richter oder Schöffe im weiteren Verlauf der Beratung oder Abstimmung die Ansicht

der Mehrheit als maßgebend respektieren muß. Er kann seine abweichende Meinung schriftlich niederlegen, aber es ist ihm nicht gestattet, die Beratung und Abstimmung des Kollegialgerichts über weitere Fragen zu blockieren. Der in einer Frage Überstimmte muß sich an allen weiteren Abstimmungen beteiligen. Er hat das Urteil auch im Falle seiner Überstimmung zu unterschreiben (vgl. § 245 Abs. 1). Mit seiner Unterschrift bringt der Richter oder Schöffe nicht zum Ausdruck, daß er dem Urteil in allen Punkten zugestimmt hat. Er bescheinigt mit ihr vielmehr seine Übernahme der Verantwortung dafür, daß das Urteil den kollektiven Willen des Kollegialgerichts, der in Übereinstimmung mit den Regelungen der §§ 178-181 zustande gekommen ist, richtig ausdrückt.

## §181

**Die Richter stimmen nach dem Lebensalter ab; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.**

Die **Reihenfolge der Abstimmung** ist unter Beachtung des Alters und der Stellung der abstimmenden Richter bestimmt worden. In den MG, MOG und den Militärstrafsenaten des OG stimmt der Dienstgradniedere vor dem Dienstgradhöheren. Bei glei-

chem Dienstgrad stimmt der Jüngere zuerst. Die Militärschöffen stimmen vor den Militärrichtern. Der Vorsitzende stimmt auch hier zuletzt (vgl. § 7 Abs. 4 EGStGB/StPO).

## §182

### Begründung der Entscheidungen <sup>12</sup>

- (1) **Durch ein Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse sowie Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.**  
 (2) **Urteile sind stets zu begründen.**

**1.1. Mit einem Rechtsmittel anfechtbare Beschlüsse** sind nur solche Beschlüsse eines staatlichen Gerichts, gegen die Beschwerde gem. § 305 Abs. 1 und 3 (vgl. Anm. 1.2., 1.3., 3.2. und 3.3. zu §305) zulässig ist. Der Einspruch des Beschuldigten gegen einen Strafbefehl (vgl. §272 Abs. 1 Satz 2) ist z. B. kein Rechtsmittel (vgl. §283 Abs.. 1).

**1.2. Beschlüsse, durch die ein Antrag abgelehnt wird,** sind nur solche, die ein in der StPO geregelt An-

tragsrecht von Prozeßbeteiligten betreffen. Diese Anträge können sowohl während als auch außerhalb der Hauptverhandlung gestellt worden sein (z. B. nach § 81 Abs. 3, § 183 Abs.1, §§197, 198, §206 Abs.2, §212 Abs. 1, §217 Abs. 1 und 2, §223 Abs.3, § 236 Abs. 2, § 254 Abs. 3 oder § 257 Abs. 1 i.V.m. § 260 sowie § 270 Abs. 1 i.V.m. § 271 Abs. 2 und § 313 Abs.3).

**1.3. Beschlufaufbau und -begründung:** Seiner Form